

Vertrag

zwischen dem Staatsministerium Baden-Württemberg - Stabstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung-, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

der Agentur

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

über die Erbringung von Serviceleistungen

1. Auftragsgegenstand

Der Auftragsgegenstand ergibt sich aus der Ausschreibung des Auftraggebers vom XXX. November 2014, Los XXX.

2. Leistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Ausschreibung Los XXX genannten Arbeiten zu erbringen.

3. Vergütung

Die Vergütung beträgt € XXX (in Worten: Euro XXX). Abschläge sind gem. § 632a BGB möglich.

4. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat die Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg einzuhalten. Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet werden, sind zu löschen, sobald sie zur Durchführung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Vom Auftraggeber erhaltene Daten sind an den Auftraggeber zurück zu geben, sobald sie zur Durchführung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Wegen des Umgangs mit Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Sie ist Teil dieses Vertrages.

5. Urheberrecht

Soweit der Dienstleister urheberrechtlich relevante Leistungen erbringt oder Designs eintragen lässt, räumt er dem Auftraggeber das räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte und unbedingte Verwertungsrecht daran ein (siehe bereits § 1, Verweis auf Ausschreibung).

6. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer muss Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und deren Durchführung stehen, nach Abschluss der Tätigkeit dem Auftraggeber aushändigen und ist für die Zeit der Vertragslaufzeit wie nach Beendigung des Vertrages zum Stillschweigen über die Vertragsinhalte, die Abstimmungen, die Vertragsdurchführung sowie über Informationen aus dem Staatsministerium verpflichtet (siehe bereits § 1, Verweis auf Ausschreibung).

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

8. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame zu setzen, die der früheren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

9. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Für den Auftraggeber:

Stuttgart, den

Für den Auftragnehmer:

, den
